



Brüssel, den 13. April 2015
(OR. fr)

7768/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0025 (COD)**

CODEC 463
EF 65
ECOFIN 235
DROIPEN 30
CRIMORG 32

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der
Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (erste Lesung)
– Annahme
a) des Standpunkts des Rates
b) der Begründung des Rates

1. Die Kommission hat dem Rat am 7. Februar 2013 den obengenannten Vorschlag ¹, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 23. Mai 2013 seine Stellungnahme ² abgegeben.
3. Das Europäische Parlament hat am 11. März 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung ³ festgelegt.

¹ Dok. 6231/13.

² ABl. C 271 vom 19.9.2013, S. 31.

³ Dok. 7387/14.

4. Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) ist auf seiner 3368. Tagung vom 10. Februar 2015 zu einer politischen Einigung über den Standpunkt des Rates in erster Lesung zu dem oben- genannten Richtlinienvorschlag gelangt ¹.
 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
 - den Standpunkt des Rates in erster Lesung (Dok. 5933/15) und die Begründung (Dok. 5933/15 ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über diese Tagung aufzunehmen.
-

¹ Nach dem Schreiben, das der Vorsitzende des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments am 29. Januar 2015 an den Präsidenten des AStV gerichtet haben, dürfte das Europäische Parlament in seiner zweiten Lesung den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen billigen.